

Besondere Bedingungen für Versicherungsnehmer mit Tätigkeit im Medizinalbereich

Für die hier aufgeführten Art. der AVB gelten folgende Abänderungen:

Art. B1 Wer ist versichert

Versichert sind die folgenden Personen aus ihren Verrichtungen für die versicherte Praxis und weitere in der Police aufgeführte Standorte im Zusammenhang mit Rechtsfällen aus dem in der Police bezeichneten medizinischen Fachbereich:

a der Versicherungsnehmer (natürliche oder juristische Person) sowie weitere in der Police aufgeführte Praxispartner;

b bei Personengesellschaften die in der versicherten Praxis mitarbeitenden Gesellschafter;

c alle Personen, die zur versicherten Praxis in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis stehen sowie Verwaltungsratsmitglieder;

d alle Personen, die zur versicherten Praxis in einem Personalverleih-Verhältnis stehen;

e die in der versicherten Praxis in einem Anstellungsverhältnis mitarbeitenden Familienangehörigen und Lebenspartner des Versicherungsnehmers.

Art. B2 Abs. 4

Erweiterung Strafverteidigung

Zusätzlich versichert ist die Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung der vorsätzlich unterlassenen Nothilfe.

Art. B2 Abs. 5

Praxisbewilligung statt Betriebliche Bewilligungen

Versichert ist ausschliesslich die Rechtswahrung in Verfahren über den Entzug der Praxisbewilligung.

Art. B2 Abs. 11

Abänderung übriges Vertragsrecht

In Abänderung von Art. B2 Abs. 11 sind Streitigkeiten aus Verträgen des Obligationenrechts (z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftrag, etc.) versichert.

Streitigkeiten mit Patienten / Kunden betreffend Diagnose- und Behandlungsfehlern (inkl. Verletzung der Aufklärungspflicht) obliegen der Berufs-Haftpflichtversicherung und sind nur versichert, wenn keine Berufs-Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist. Und in diesen Fällen nur subsidiär, d.h. falls die Versicherungsbedingungen einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung für die Abwehr solcher Ansprüche keine Deckung vorsehen.

Art. D13

Wechsel des Praxisstandortes statt des Betriebsstandortes

Falls der Versicherungsnehmer seine Praxis ins Ausland verlegt, ist die bisher versicherte Praxis in der Schweiz bis Ende des Versicherungsjahres weiterhin versichert, es sei denn, der Versicherungsnehmer wünscht eine sofortige Aufhebung der Versicherung. Per Ende des Versicherungsjahres erlischt die Versicherung in jedem Fall.

Zusätzlich versicherte Rechtsgebiete:

Wirtschaftlichkeitsprüfung (Überarztung)

Auseinandersetzungen mit Krankenkassen gemäss Art. 32, 33, 56 ff. des Krankenversicherungsgesetzes (KVG).

Der Rechtsfall gilt als eingetreten: Im Zeitpunkt der Erbringung der medizinischen Leistung.

Das Rechtsschutzbedürfnis tritt ein, wenn der Versicherte schriftlich zur Begründung der erbrachten Leistung aufgefordert wird.

Es ist in jedem versicherten Fall ein Selbstbehalt von CHF 1 000 geschuldet. Der Selbstbehalt entfällt bei der Mandatierung des von Orion vorgeschlagenen Anwalts.

Im Produkt Standard gilt pro Rechtsfall eine Versicherungssumme von CHF 150 000, im Produkt Premium von CHF 250 000.

TARMED

Streitigkeiten aus bestehenden Tarifverträgen über die Tarifierung (TARMED) gemäss Art. 43–46 KVG.

Der Rechtsfall gilt als eingetreten: Im Zeitpunkt der Erbringung der medizinischen Leistung.

Im Produkt Standard gilt pro Rechtsfall eine Versicherungssumme von CHF 150 000, im Produkt Premium von CHF 250 000.